



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 15. März 2017 (StB 149)

B+A 8/2017

Schulgeldermässigungen für den Besuch der Musikschule

Anpassung der Ermässigungsstufen

**Vom Grossen Stadtrat mit einer
Protokollbemerkung beschlossen
am 11. Mai 2017**

**(Definitiver Beschluss des Grossen
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gesamtplanung 2017–2021

Leitsatz Gesellschaft

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine solidarische Gemeinschaft aus dank

- lebendiger und sicherer Quartiere mit starken Freiwilligenstrukturen und hoher Lebensqualität,
- attraktiver öffentlicher Räume und eines vielfältigen Wohnraumangebots,
- eines qualitativ hochstehenden und vielfältigen Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebots,
- flexibler und effizienter Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote,
- der Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Bildung

Fünfjahresziel 2.3 Die Musikscheule Luzern ist gemeinsam mit der Hochschule Luzern – Musik ein Kompetenzzentrum der musikalischen Bildung.

Kultur und Freizeit

Fünfjahresziel 3.2 Die Quartier- und Stadtteilpolitik ist neu positioniert. Die städtischen Angebote im Kinder- und Jugendfreizeitbereich sind in Absprache mit Partnerinstitutionen überprüft und optimiert. Ein aktives Quartierleben sowie die Freiwilligenarbeit werden subsidiär gefördert.

Soziale Wohlfahrt

Fünfjahresziel 5.2 Der Zugang für Kinder und Familien mit anderer Muttersprache zu den Massnahmen der frühen Förderung ist gewährleistet. Die Erreichbarkeit von sozial benachteiligten Eltern und deren Kindern ist merklich erhöht.

Übersicht

Das vom Grossen Stadtrat am 24. Oktober 2013 überwiesene Postulat 57, Martina Akermann namens der SP/JUSO-Fraktion, Myriam Barsuglia namens der GLP-Fraktion, Monika Senn Berger namens der G/JG-Fraktion sowie Mirjam Fries und Reto Derungs namens der CVP-Fraktion vom 3. April 2013: „Differenziertere Gebühren für die Musikschule“, forderte vom Stadtrat, den Ausbau des Ermässigungssystems der Schulgelder für die Musikschule zu überprüfen. Dies vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2012 die Schweizer Stimmbevölkerung ein deutliches Ja mit 72,7 % zum Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung in die Urne gelegt hatte. Damit der Zugang für den musikalischen Einzelunterricht erleichtert möglich wird, bedingt dies familienfreundliche Rahmenbedingungen für die Tarife der Musikschulgelder. Der Stadtrat kam bei der Überprüfung der Regelung zur Schulgeldermässigung zum Ergebnis, dass ein weiterer Ausbau nicht nur angemessen, sondern auch im Sinne der Stadtluzerner Stimmbevölkerung sei, welche den besagten Bundesbeschluss mit einem überragenden Ja von 78,46 % angenommen hatte.

Der Stadtrat hat diverse Ausbauvarianten geprüft und sich für eine angemessene weitere Differenzierung von zwei auf vier Stufen entschieden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	5
2 Schulgeldermässigung	6
3 Generelle Bemerkungen	6
3.1 Kostenneutrale Umsetzung	6
3.2 Geschwisterrabatt	7
3.3 Wirtschaftliche Sozialhilfe	7
4 Umsetzung	8
4.1 Modellannahme	8
4.2 Variantenvergleich	8
5 Politische Würdigung	9
6 Postulat 57 2012/2016	10
7 Antrag	10

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Einleitung

Mit dem Postulat 57 vom 3. April 2013 haben Postulantinnen und Postulanten aus vier Fraktionen (G/JG, SP/JUSO, GLP und CVP) den Stadtrat um die Prüfung einer weiteren Differenzierung bei den Schulgeldermässigungen Musikschule gebeten, damit „Familien mittels eines differenzierten Gebührensystems bei den Musikschulgebühren so entlastet werden können, dass die gesetzlich verankerte breite Zugänglichkeit zum musikalischen Einzelunterricht gewährleistet ist“. Sie argumentieren, dass die Schweizer Stimmbevölkerung 2012 mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Jugendmusikförderung zum Ausdruck brachte, dass die Musikerziehung für Kinder und Jugendliche in Schule und Freizeit wichtig sei und damit der Zugang zum Musikunterricht ermöglicht werden soll. Mit der Gebührenerhöhung beim Einzelunterricht bereits auf das Schuljahr 2013/2014 von Fr. 890.– auf Fr. 920.– sowie einer weiteren Erhöhung auf das Schuljahr 2014/2015 auf Fr. 965.– werde die Zugänglichkeit zum Einzelunterricht erschwert. Zudem seien die Musikschulgebühren bereits heute eine hohe Belastung für das Familienbudget.

In der Stellungnahme zum Postulat vom 25. September 2013 erklärte sich der Stadtrat mit der Stossrichtung des Postulats einverstanden und stellte Modellrechnungen über die effektiven Folgen einer differenzierteren Abstufung der Schulgeldermässigung bei der Musikschule in Aussicht. Das Postulat wurde vom Grossen Stadtrat am 24. Oktober 2013 überwiesen.

In der Folge zeigte die Bildungsdirektion dem Stadtrat an der Sitzung vom 13. Januar 2016 verschiedene Varianten zur Umsetzung des Postulats auf. Die Bildungskommission des Grossen Stadtrates wurde an der Sitzung vom 17. November 2016 konsultiert.

2 Schulgeldermässigung

Die Stadt Luzern ermässigt für Familien mit tieferen steuerbaren Einkommen die Schulgelder für den Besuch der städtischen Musikschule wie folgt gemäss dem Tarif der Schulgelder für den Besuch der Musikschule vom 23. Februar 1994, städtische Rechtssammlung 2.5.1.1.2:

Art. 2 Schulgeldermässigungen

¹ Für Familien mit Wohnsitz in der Stadt Luzern mit einem unterhaltspflichtigen Kind gelten für den Schülerunterricht (Art. 1 Ziff. 1 bis 3) folgende Ermässigungssätze:

maximales steuerbares Einkommen	Ermässigung
Fr. 25'000.–	50 %
Fr. 35'000.–	25 %

² Für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind erhöht sich das erlassberechtigte maximale Steuereinkommen um je Fr. 2'500.–.

³ Bei einem steuerbaren Reinvermögen von über Fr. 80'000.– wird in der Regel kein Schulgelderlass gewährt.

⁴ Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Schulgeldermässigung eines Schuljahres bildet die am 15. Juni des vorherigen Schuljahres vorliegende letzte rechtskräftige Steuerveranlagung von Einkommen und Vermögen.

⁵ Auf begründetes Gesuch hin kann die Musikschulleitung in Härtefällen von diesen Kriterien abweichen. Ihre Entscheide über Ermässigungsgesuche sind endgültig.

Gemäss Stellungnahme zum Postulat am 25. September 2013 taxiert der Stadtrat die stark vereinfachte Tarifabstufung bei der Musikschule mit lediglich zwei Stufen im Vergleich zu anderen Bereichen – wie z. B. die einkommensabhängigen Elternbeiträge bei der schulergänzenden Betreuung (zwölf Stufen, von Fr. 30'000.– bis Fr. 130'000.–) als wenig differenziert und „exotisch“.

Die Musikschule gewährte in den letzten Jahren folgende Schulgeldermässigungen:

Jahr	Ermässigungen gesamt
2012	Fr. 99'055.–
2013	Fr. 105'075.–
2014	Fr. 106'391.–
2015	Fr. 110'147.–
2016	Fr. 99'700.–

3 Generelle Bemerkungen

3.1 Kostenneutrale Umsetzung

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme zum Postulat 57 2012/2016 vertrat der Stadtrat die Auffassung, dass eine allfällige zukünftige Differenzierung der Schulgebühren unter dem Aspekt der Kostenneutralität erfolgen sollte. Die eingehende Prüfung zeigte jedoch auf, dass ein kostenneutraler Ausbau des Systems der Schulgeldermässigung nur erfolgen kann, indem

- a. die bisherigen Prozentsätze der Ermässigungen bei den tiefsten Einkommen gesenkt würden. Damit würde aber diesen Familien der Zugang zur Musikbildung finanziell erschwert.
- b. die durch die Differenzierung entstehenden Mehrkosten auf die Schulgelder umgelagert würden. Dies hätte eine generelle Erhöhung der Schulgelder zur Folge und die psychologische Schwelle von Fr. 1'000.– pro Schüler im Bereich Einzelunterricht würde damit überschritten. In Anbetracht des Bundesbeschlusses über die Jugendmusikförderung erscheint eine weitere Gebührenerhöhung nicht als zielführend und ist wohl auch mit den Intentionen des Postulats nicht in Einklang zu bringen.

Da die Folgen einer kostenneutralen Umsetzung in beiden Fällen unverhältnismässig sind, sieht der Stadtrat von einem kostenneutralen Ausbau des Systems der Schulgeldermässigung ab.

3.2 Geschwisterrabatt

Unter dem Gesichtspunkt der Entlastung der Familien soll auch der sogenannte Geschwisterrabatt erwähnt sein. Würde zum Beispiel eine Systemangleichung an die schulergänzende Betreuung erfolgen, hätte dies ein Geschwisterrabatt von 20 % für jedes Kind aus der gleichen Familie zur Folge. Bei der Musikschule haben im Jahr 2014 28,8 % der Familien zwei oder mehrere Kinder angemeldet. Die Einführung eines entsprechenden Geschwisterrabatts bei allen Einkommensstufen in der Höhe von 20 % würde – nebst den Kosten für ein differenzierteres Ermässigungssystem – zu Mehrkosten in der Höhe von jährlich rund Fr. 130'000.– führen. Der Stadtrat sprach sich aufgrund der zusätzlichen Kosten deshalb gegen eine generelle Einführung eines Geschwisterrabatts aus.

3.3 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Schulgelder von Kindern, deren Eltern wirtschaftliche Sozialhilfeempfänger (WSH-Bezüger) sind, wurden nach der bisherigen Praxis durch die Musikschule zu 100 % erlassen. In Absprache mit der Sozialdirektion wird die Praxis bereinigt und der bestehenden städtischen Handhabung der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe angepasst. Damit werden in Zukunft die Schulgelder unabhängig von der Tatsache, dass die Eltern wirtschaftliche Sozialhilfeempfänger sind, abzüglich der berechtigten Ermässigung in Rechnung gestellt. Die Begleichung des Restbetrages der Schulgelder wird über die wirtschaftliche Sozialhilfe sichergestellt. Der niederschwellige Zugang für Kinder und Jugendliche wird damit weiterhin gewahrt und die Praxis den städtischen Vorgaben für die Umsetzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe angeglichen.

4 Umsetzung

4.1 Modellannahme

2014 haben Kinder aus 1'384 Familien (mit total 1'846 Belegungen) die Musikschule der Stadt Luzern besucht. Da die einzelnen Steuerdaten aus ökonomischen, aber vor allem aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erhoben werden konnten, wurden bereits vorhandene Daten zur Einkommensverteilung bei der schulergänzenden Betreuung der Volksschule approximativ zu Hilfe genommen. Mit der prozentualen Verteilung der Familien auf die Einkommensstufen bei der Betreuung wurde die Annahme getroffen, wie die 1'846 Belegungen der 1'384 Familien auf die einzelnen Einkommensstufen verteilt werden könnten. Die Ermässigungen bei den Musikschulgeldern erfolgen gemäss der bisherigen Einkommensabstufung (10'000er-Schritt).

Die Praxisanpassung der Schulgeldermässigung bei Kindern, deren Eltern wirtschaftliche Sozialhilfeempfänger sind, hat zur Folge, dass die Schulgelder in Zukunft nicht mehr zu 100 % erlassen, sondern der höchsten Rabattstufe zugeordnet werden. Dies bedingt eine entsprechende Umschichtung der im Jahr 2014 gewährten Ermässigungen von rund Fr. 45'000.– von 50 % (Variante 1 und 2) bzw. 80 % (Variante 3).

Aufgrund des verfügbaren und begrenzten Datenmaterials handelt es sich somit bei den vorgenommenen Berechnungen um approximative Angaben.

4.2 Variantenvergleich

Gestützt auf die oben beschriebenen Modellannahmen wurden mehrere Varianten zu einer möglichen Neugestaltung der Schulgeldermässigungen bei der Musikschule erarbeitet:

	Heute (drei Stufen)		Variante 1 (vier Stufen)		Variante 2 (fünf Stufen)		Variante 3 (Abstufung gemäss Rabattierung Schulzahnpflege)	
Einkommen CHF	Ermässigung	Verrechnung an BW Bildung	Ermässigung	Verrechnung an BW Bildung	Ermässigung	Verrechnung an BW Bildung	Ermässigung	Verrechnung an BW Bildung
WSH-Bezüger	100%	45'000						
0 bis 25'000	50%	44'000	50%	66'500	50%	66'500	80%	106'400
25'100 bis 35'000	25%	17'000	30%	20'000	40%	27'000	60%	41'000
35'100 bis 45'000			20%	71'000	30%	107'000	40%	143'000
45'100 bis 55'000			10%	24'000	20%	48'000	20%	48'000
55'100 bis 65'000					10%	33'000		
Total		106'000		181'500		281'500		338'400
Kredit Budget 2017			210'000		210'000		210'000	
Mehraufwand gegenüber Budget 2017			-28'500		71'500		128'400	

Bis 2016 wurde im Beitragswesen Bildung (BW Bildung) für die Deckung der Schulgeldermässigungen jährlich ein Betrag von Fr. 110'000.– budgetiert. Der Stadtrat hat sich im Januar 2016 für die Variante 1 entschieden. Diese beinhaltet einen Ausbau der Ermässigungen auf vier Stufen, wobei der Prozentsatz bei einem maximalen steuerbaren Einkommen von Fr. 35'000.– leicht angehoben worden ist (von 25 % auf 30 %) und durch die Einführung von zwei weiteren Stufen auch Familien bis zu einem maximalen steuerbaren Einkommen von Fr. 55'000.– in den Genuss von Schulgeldermässigungen kommen. In der Folge dieses Entscheides wurden die gegenüber Budget 2016 resultierenden Mehrkosten durch eine Erhöhung des Kredites im Beitragswesen Bildung um Fr. 100'000.– im Rahmen des Voranschlages 2017 bereits berücksichtigt.

Bei der Variante 2 wurde ein Ausbau der Ermässigungen auf fünf Stufen vorgenommen, wobei der Prozentsatz bei einem maximalen steuerbaren Einkommen von Fr. 35'000.– von 25 % auf 40 % angehoben wurde und gleichzeitig Familien bis zu einem maximalen steuerbaren Einkommen von Fr. 65'000.– Schulgeldermässigungen beantragen können. Die bereits in Variante 1 neu hinzugekommenen Stufen erhalten dabei eine höhere Schulgeldreduktion. Die approximativen Mehrkosten gegenüber Budget 2017 für die Stadt Luzern betragen jährlich rund Fr. 71'500.–.

Bei der Variante 3 wurde das Ermässigungssystem, wie es bei der Kostenbeteiligung für die Schulzahnbehandlungen Anwendung findet, zugrunde gelegt. Die Schulgeldermässigungen für Familien, die bereits heute diese beantragen können, würden stark erhöht und das System bis zu einem maximalen steuerbaren Einkommen von Fr. 55'000.– ausgebaut. Dies hätte zusätzliche approximative Kosten gegenüber Budget 2017 für die Stadt Luzern in der Höhe von jährlich rund Fr. 128'400.– zur Folge.

5 Politische Würdigung

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird den einkommensschwachen Familien weiterhin der Zugang zum musikalischen Einzelunterricht auf dem bisherigen Niveau gewährleistet. Darüber hinaus wird in einem angemessenen Ausmass das Ermässigungssystem der Gebühren für die Musikschule erweitert sowie verfeinert ausgestaltet.

Gemäss Bundesamt für Kultur erfüllt Musik ein Grundbedürfnis nach sinnlichem Erleben und ästhetischer Bereicherung. Die Beschäftigung mit Musik gehört zu den am meisten ausgeübten Aktivitäten der Schweizer Bevölkerung. Das aktive Musizieren und Singen ermöglicht intensive Erlebnisse und fördert die kreativen, emotionalen, intellektuellen und sozialen Kompetenzen junger Menschen.

Die Musikschule der Stadt Luzern setzt sich denn auch selber zum Zweck, den Lernenden durch Musizieren zu differenziertem Wahrnehmen und Empfinden sowie zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu verhelfen (Art. 1, Zweck, Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern, vom 25. Juni 2009, städtische Rechtssammlung 2.5.1.1.1).

Mit dem Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung im Jahr 2012 wird die Stärkung der auserschulischen musikalischen Bildung und Abschaffung von Zugangshürden gefordert. Die Luzerner Stadtbevölkerung hat diesem Bundesbeschluss mit einem überragenden Mehr von 78,46 % zugestimmt. Familienverträgliche Sozialtarife stellen diesbezüglich eine wichtige Rahmenbedingung dar. Die Gebühren für die Musikschule wurden seit dem Schuljahr 2010/11 wiederholt erhöht. Waren die Gebühren im Jahr 2010 noch auf einem Niveau von Fr. 860.–, sind sie seitdem auf einen Betrag von Fr. 965.– angestiegen. Eine weitere Erhöhung der Gebühren zugunsten einer Neugestaltung der Schulgeldermässigungen steht im Widerspruch zum besagten Bundesbeschluss. Darüber hinaus würde mit einer Gebührenerhöhung auch der Effekt der Ausweitung der Ermässigung für die niedrigen Einkommen abgeschwächt.

Der Stadtrat wird die Verordnung über die Tarife der Schulgelder für die Musikschule im 2. Quartal 2017 entsprechend anpassen.

6 Postulat 57 2012/2016

Mit der Überprüfung der Schulgeldermässigung für den Besuch der Musikschule und dem beabsichtigten Ausbau dieses Ermässigungssystems setzt der Stadtrat das Anliegen des vom Grossen Stadtrat überwiesenen Postulats 57 2012/2016 um.

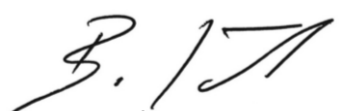
7 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb,

- vom Bericht „Schulgeldermässigungen für den Besuch der Musikschule – Anpassung der Ermässigungsstufen“ zustimmend Kenntnis zu nehmen;
- das Postulat 57, Martina Akermann namens der SP/JUSO-Fraktion, Myriam Barsuglia namens der GLP-Fraktion, Monika Senn Berger namens der G/JG-Fraktion sowie Mirjam Fries und Reto Derungs namens der CVP-Fraktion vom 3. April 2013: „Differenziertere Gebühren für die Musikschule“, als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 15. März 2017


Beat Züsli
Stadtpräsident




Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 8 vom 15. März 2017 betreffend

Schulgeldermässigungen für den Besuch der Musikschule, Anpassung der Ermässigungsstufen

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung von Art. 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 52 und Art. 55i Abs. 1 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst:

- I. Vom Bericht „Schulgeldermässigungen für den Besuch der Musikschule – Anpassung der Ermässigungsstufen“ wird zustimmend Kenntnis genommen.
- II. Das Postulat 57, Martina Akermann namens der SP/JUSO-Fraktion, Myriam Barsuglia namens der GLP-Fraktion, Monika Senn Berger namens der G/JG-Fraktion sowie Mirjam Fries und Reto Derungs namens der CVP-Fraktion vom 3. April 2013: „Differenziertere Gebühren für die Musikschule“, wird als erledigt abgeschrieben.

Luzern, 11. Mai 2017

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Katharina Hubacher
Ratspräsidentin



Toni Göpfert
Stadtschreiber



Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates

Zu B+A 8/2017 Schulgeldermässigungen für den Besuch der Musikschule, Anpassung der Ermässigungsstufen:

Die **Protokollbemerkung zu Kapitel 4.2 „Variantenvergleich“ auf Seite 8 f.** lautet:

„Das Familieneinkommen soll unabhängig des Zivilstandes – verheiratet oder im Konkubinat lebend – und somit die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. So soll die gleiche Praxis wie im Zusammenhang mit einem Anspruch auf Betreuungsgutscheine gelten. “